

9/103

Rechtskräftig

Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt-Sindorf
der Stadt Kerpen vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594/
SGV.NW. 2023) und des § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 6
sowie § 103 Abs. 2 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-
machung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. S. 96/SGV.NW. 232)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1978
(GV.NW. S. 290) hat der Rat der Stadt Kerpen in
seiner Sitzung am folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Begründung und Zielsetzung

Diese Satzung der Stadt Kerpen gilt für den Bereich des historischen Ortskerns Alt-Sindorf, dessen Mittelpunkt die alte Pfarrkirche St. Ulrich bildet.

Bedingt durch seine historischen Straßenräume, seine erhaltenswerten baulichen Anlagen (z.B. Pfarrkirche St. Ulrich, Haus Bachem) und durch die Vielzahl der für Sindorf charakteristischen Backsteinbauten ist dieser Bereich als schutzbedürftig anzusehen.

Die Satzung dient zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes Alt-Sindorfs und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten, d.h. daß bei der Schaffung neuer Bauvorhaben der für diesen Bereich charakteristische und historische Bezug gewahrt bleibt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den im beigefügten Planausschnitt gekennzeichneten Bereich um die Pfarrkirche St. Ulrich und die straßenbegleitende Bebauung folgender Straßenzüge:

- Erftstraße bis zur Einmündung von Paul-Klee-Straße und Wuppertaler Straße,
- Ulrichstraße,
- Heppendorfer Straße bis zum Entenpfuhl,

- Kerpener Straße bis einschließlich Kreuzungs-
bereich Herrenstraße, Zum Breitmaar,
- Herrenstraße bis zur neuen Kirche, Zum Breitmaar
bis Mozartstraße,
- Im Dänert, Glockenring einseitig

und alle baulichen Anlagen von besonderer städtebaulicher
oder baugeschichtlicher Bedeutung.

Denkmäler Sindorfs lt. "Die Denkmäler des Rheinlandes"

Pfarrkirche St. Ulrich

Haus Erftstraße Nr. 1 (Haus Bachem) und Nr. 6,

Haus Kerpener Str. Nr. 10 und Nr. 12.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen, wie

- Neu- und Umbauten,
- Instandsetzungen,
- Änderung der vorh. baul. Anlagen,
Anbringung von Werbeanlagen usw.

Für die in § 2 erwähnten Gebäude von städtebaulicher
oder historischer Bedeutung gelten außerdem die beson-
deren Vorschriften des Denkmalschutzes.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die bauliche Gestaltung

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind bauliche Änderungen
und neue bauliche Anlagen im Maßstab und in der Gestal-
tung so der Umgebung anzupassen, daß das historisch ge-
wachsene charakteristische Ortsbild erhalten bleibt.

a) Baukörpergestaltung :

Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden ist eine Gebäudehöhe bis zu max. 3 Geschossen zu wählen, wobei eine Anpassung an die typischen Gebäudehöhen des jeweiligen Straßenzuges erfolgen muß.

Falls Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entgegenstehen, haben diese Vorrang.

Die Kleinteiligkeit und Geschlossenheit der vorhandenen Baustruktur ist bei der Gestaltung der Baukörper zum Ausdruck zu bringen.

b) Fassadengestaltung :

Die Gestaltung der von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Fassaden ist nur in Backstein, der nicht glasiert ist, Putz, Fachwerk, Schiefer, oder bei Zustimmung des Planungsamtes, in Beton möglich.

Farben sind so zu wählen, daß die Fassade sich in das vorhandene Orts- und Straßenbild einfügt. Die Farbwahl soll ebenfalls in Rücksprache mit dem Planungsamt erfolgen.

Schaufensterfronten sind entsprechend der Fassadengliederung zu unterteilen.

Fenster sollten hochrechteckig sein.

Die Verwendung von Glasbausteinen ist auszuschließen.

c) Dachformen und Firstrichtungen :

Dachformen und Firstrichtungen sind so zu gestalten, daß die maßstäbliche Struktur der vorhandenen Dachlandschaft erhalten bleibt, d.h., es sind traufenständige und giebelständige Satteldächer zu wählen.

Die Farbe der Dacheindeckungen soll in Anpassung an die für den Sindorfer Raum charakteristische Farbgebung schwarz oder anthrazit sein.

§ 5 Außenwerbung und Warenautomaten

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten dürfen nur dann angebracht werden, wenn sie die für den Geltungsbereich bestimmenden Gestaltungsmerkmale nicht beeinträchtigen.

Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

Werbeanlagen sind nur an gewerblich genutzten Gebäuden und bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses zulässig.

Werbeplakate, auch solche, die nach § 82 (3) BauO NW genehmigungs- und anzeigefrei sind, sind innerhalb des Geltungsbereiches nur an den dazu vorgesehenen und genehmigten Einrichtungen (Plakattafeln, Litfaßsäulen) zulässig.

Über die Neugenehmigung von Werbetafeln darf erst nach Beratung im Planungsausschuß entschieden werden.

§ 6 Straßenführung und Baufluchten

Die vorhandenen Straßenräume, die durch die historischen Baufluchten gebildet werden, sind zu erhalten.

§ 7 Versagung der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung für bauliche Maßnahmen (§ 3) ist zu versagen, wenn die gemäß § 4 zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesordnung NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 103, Abs. 4 BauO NW in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BauO NW.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gestaltungssatzung für den Ortskern "Alt-Sindorf" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den

Bürgermeister